

Zeitschrift:	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
Herausgeber:	Kanton Bern
Band:	- (1920)
Artikel:	Geschäftsbericht des Obergerichts
Autor:	Thormann / Stauffer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-416942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des Obergerichts für das Jahr 1920.

Das Obergericht beeckt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1920 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Berichtsjahre verstarb Oberrichter **Gasser**, der dem Gerichtshof seit 1903 angehört hatte; vor seiner Wahl zum Oberrichter ist der Verstorbene längere Zeit als Bezirksprokurator tätig gewesen.

Auf Ende des Jahres reichte Oberrichter **Z'graggen** zufolge seiner Wahl ins Bundesgericht die Demission ein.

Ferner erklärte Oberrichter **Dr. Manuel** nach langjähriger Tätigkeit im Obergericht auf Ende des Jahres seinen Rücktritt, um in den Ruhestand zu treten.

An Stelle des verstorbenen Oberrichter **Gasser** wurde der bisherige Obergerichtsschreiber **Dr. Leuch** in das Obergericht gewählt. Die Ersatzwahlen für die beiden andern Vakanzen werden erst 1921 getroffen.

Die Kammern des Obergerichts wurden für die Jahre 1921 und 1922 folgendermassen bestellt:

1. **I. Zivilkammer:** Thormann (Präsident), Lauener, Chappuis, Leuch, eine Stelle vakat.
2. **II. Zivilkammer:** Ernst (Präsident), Gressly, Bäschlin, Kasser, Mouttet.
3. **Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen:** Gressly (Präsident), Bäschlin, Lauener; Suppleant: Kasser.
4. **Handelsgericht:** Fröhlich (Präsident), Gobat, Neuhaus.

5. **Versicherungsgericht:** Kasser (Präsident), Marti, Chappuis.
6. **I. Strafkammer:** Kummer (Präsident), Krebs, Marti, Rössel, Feuz.
7. **Assisenkammer:** Reichel (Präsident), Gobat, eine Stelle vakat.

Fürsprecher **Allenbach** in Interlaken reichte seine Demission ein als **Obergerichtssuppleant**.

An Stelle des zum Oberrichter gewählten Dr. Leuch wurde als Obergerichtsschreiber gewählt der bisherige Kammerschreiber Fürsprecher **Stauffer**. Als Kammerschreiber demissionierten im Berichtsjahr weiter: Kammerschreiber Fürsprecher **Berdez** (Wahl zum Bezirksprokurator des Mittellandes), Handelsgerichtsschreiber Fürsprecher **Dr. von Wurtemberger** (Übertritt in die Praxis) und Kammerschreiber Fürsprecher **Comment** (Wahl zum Gerichtspräsidenten von Courtelary). Der an Stelle des letztern gewählte Fürsprecher und Notar **Frepp** trat schon nach kurzer Zeit ebenfalls zurück, um in die Praxis zu gehen. Ein neuer französischer Kammerschreiber konnte trotz wiederholter Ausschreibung der Stelle nicht gefunden werden.

Als Kammerschreiber wurde für eine neue Amtsperiode bestätigt: Fürsprecher **Moser**, der Assisenkammer zugeteilt.

Als Kammerschreiber wurden neu gewählt: Fürsprecher **Dr. Danegger**, Fürsprecher **von Steiger** und Fürsprecher **Loder**, von denen der erstgenannte im Jahre 1919, die beiden letztern noch im Berichtsjahre als Sekretäre des Obergerichts angestellt worden waren.

Als Sekretär des Obergerichts demissionierte Fürsprecher **Dr. Arni**, um das Sekretariat eines industriellen Verbandes zu übernehmen.

Als Sekretäre wurden ausser den bereits genannten und noch im Berichtsjahre zu Kammerschreibern vorgerückten gewählt und beeidigt: Fürsprecher Dr. Michel und Fürsprecher von Wattenwyl.

Der häufige Wechsel der Kammerschreiber und Sekretäre hat auch dieses Jahr den Geschäftsgang in ganz ausserordentlichem Masse erschwert. Das Obergericht hat bereits wiederholt und dringend darauf verwiesen, dass dieser Übelstand in der durchaus ungenügenden Besoldung der Gerichtsschreiber am Obergericht begründet liegt. Die Besoldungen wurden allerdings im Berichtsjahre auf Antrag des Obergerichts durch den Regierungsrat in der Weise erhöht, dass durch Anrechnung fiktiver Dienstjahre die Möglichkeit geschaffen wurde, den Kammerschreibern ein Anfangsgehalt von Fr. 6500 (anstatt Fr. 5500) und den Sekretären ein solches von Fr. 5625 bzw. Fr. 6000 nach 6 Monaten (anstatt Fr. 4500) auszurichten. Allein auch diese Ansätze haben sich, auf was es schliesslich in bezug auf die Möglichkeit der Einstellung tüchtiger Kräfte ankommt, nicht als «konkurrenzfähig» erwiesen. Nach wie vor bezahlen Verwaltungen, Privatunternehmungen und Anwaltsbüros höhere Besoldungen. Es mag in dieser Beziehung nur darauf verwiesen werden, dass jüngere Juristen zurzeit als Sekretäre und Adjunkte bei der Bundesverwaltung schon nach kurzer Anstellung Besoldungen von Fr. 8000 bis Fr. 11,000 beziehen, dass die Bundesgerichtsschreiber heute ein Minimalgehalt von Fr. 13,880, die Bundesgerichtssekretäre ein solches von Fr. 10,520 haben, und dass im übrigen auch die andern grössern Kantone das Gerichtsschreiberpersonal finanziell bedeutend besser stellen als Bern (vgl. beispielsweise Zürich: Obergerichtsschreiber Fr. 9500 bis Fr. 13,000, Sekretäre Fr. 7900 bis Fr. 11,000; Waadt: Fr. 8000 bis Fr. 10,000; Luzern Fr. 8000 bis Fr. 9500, plus Familienzulagen; Aargau Fr. 8500 bis Fr. 9500). Die missliche Stellung, in welche durch diese Verhältnisse das Obergericht gedrängt wird, erhellt neuerdings aus der Unmöglichkeit der Wiederbesetzung der französischen Kammerschreiberstelle. Mehrere Juristen, die zurzeit in der Bundesverwaltung tätig sind und sich für die Stelle interessierten, erklärten rundweg, sie seien nicht in der Lage, ein derartig bedeutendes finanzielles Opfer zu bringen. In gleicher Weise hat sich ein Gerichtsschreiber im Jura dahin geäussert, er stelle sich mit Fr. 6400 in einem jurassischen Bezirk II. Klasse finanziell besser als mit Fr. 6500 in Bern, was auch ohne weiteres einleuchtet.

In Beantwortung einer Anfrage der Justizdirektion schlug das Obergericht vor, die in Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Dezember 1919 betreffend die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften vorgesehenen gerichtlichen Funktionen den Gerichtspräsidenten in ihrer Stellung als Konkursrichter zu übertragen.

Das Obergericht hat im weitern auf Einladung des Regierungsrates bzw. der Justizdirektion zu einzelnen Gesetzesentwürfen und Postulaten Stellung genommen, so zum Entwurf der Forstdirektion betreffend ein neues Gesetz über Jagd und Vogelschutz, zu der Motion Morgenthaler betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und zu der Frage, nach welchen Richtungen hin durch das Bundesgesetz vom 29. April 1920

betreffend die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtbaren Pfändung und des Konkurses die kantonale Gesetzgebung über diese Materie beeinflusst werde und inwiefern dieselbe infolgedessen zu gestalten und dem Bundesgesetz anzupassen sei.

Verschiedene Richterämter beklagen sich, dass ihren wiederholten Begehren um Zuteilung weiterer bzw. anderer Räumlichkeiten nicht entsprochen werde.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Reiseentschädigungen, insbesondere die Entschädigungen für Übernachten, die bei auswärtiger Tätigkeit der Mitglieder des Gerichtes ausgerichtet werden, den heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind und dringend einer Aufbesserung bedürfen.

Das Obergericht behandelte im Berichtsjahre 205 Geschäfte, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Es fanden 14 Auslosungen kantonaler Geschwörer zur Bildung von Dreissigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich je 3 für die Bezirke I, II, III und V und 2 für den Bezirk IV.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

wegen Krankheit	12
» Todes	4
» Unvereinbarkeit	
» Wegzuges	11
» Alters	—

B. Staatsanwaltschaft.

Staatsanwalt Raaflaub trat infolge seiner Wahl zum Gemeinderat von der Stelle zurück und wurde ersetzt durch Kammerschreiber Berdez in Bern.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahre wurden 40 Neu- und Wiederwahlen von Betreibungsgehilfen bestätigt.

Auf Beschwerde eines Gerichtspräsidenten hin musste einem Betreibungsgehilfen eine Ermahnung erteilt werden, sich eines anständigen Tones gegenüber dem Gerichtspräsidenten zu befleissen.

D. Fürsprecher.

Im Berichtsjahre fanden zwei ordentliche Prüfungen im Frühjahr und im Herbst statt.

Den Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 42, denjenigen zur praktischen Prüfung 24 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde 30 Kandidaten erteilt, 15 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Dem Gesuche eines Kandidaten, ihm gemäss § 4, Ziffer 8, des Prüfungsreglementes gestützt auf das bestandene Doktorexamen die Ablegung der theoretischen Prüfung zu erlassen, wurde entsprochen.

Zwei Kandidaten, welche die Prüfung nicht hatten bestehen können, wurde die gesetzliche Wartefrist auf ihr Gesuch hin erlassen.

Das Gesuch eines Kandidaten, ihm seine Tätigkeit auf dem Rechtsbureau einer Verwaltung (Bernische Kraftwerke) als praktische Bureauzeit anzurechnen, wurde abgelehnt.

Nachstehende Bewerber mit nicht bernischem Anwaltspatent wurden gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zur **Ausübung der Advokatur** im Kanton Bern zugelassen:

1. **Leo Viktor Bühlmann**, Rechtsanwalt, Zürich, patentiert im Kanton Zürich.
2. **Wilhelm Ammann**, Dr. jur., Advokat in St. Gallen, patentiert im Kanton St. Gallen.
3. **Maurice Digier**, Advokat in Landeron, patentiert im Kanton Neuenburg.
4. Dr. **Alfred Lehmeier**, Rechtsanwalt in Basel, patentiert im Kanton Basel.
5. Dr. **Eduard Wüst**, Rechtsanwalt in Zürich, patentiert im Kanton Zürich.
6. Dr. **Ernst Schenker**, Fürsprecher in Solothurn, patentiert im Kanton Solothurn.
7. Dr. jur. **Gottlieb Meier**, Fürsprecher in Basel, patentiert im Kanton Basel.
8. **Emanuel Gutmann**, Rechtsanwalt in Zürich, patentiert im Kanton Zürich.
9. Dr. jur. **Joseph Fahm**, Advokat in Basel, patentiert im Kanton Basel.

E. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 kamen 18 zur Verhandlung. In 4 Fällen wurde die Kompetenz der Gerichtsbehörden, in 8 diejenige der Administrativbehörden festgestellt. Ein Fall erledigte sich durch Rückzug. In allen Fällen herrschte Übereinstimmung mit der Auffassung des Regierungsrates bzw. Verwaltungsgerichts.

II. Appellationshof.

Wie bei verschiedenen Richterämtern, ist die Zahl der Zivilrechtsstreitigkeiten auch beim Appellationshof gegenüber dem Vorjahr um ein Geringes zurückgegangen. Man dürfte nicht fehl gehen, wenn man diese Tatsache den Störungen, welche Volkswirtschaft und Verkehr als Nachfolge des Krieges zu erleiden haben einerseits und den hohen Gerichts- und Anwaltskosten anderseits zuschreibt. Diese gleichen Ursachen erklären auch die von verschiedenen Richterämtern signalisierte Abnahme der Beiziehung von Anwälten bei geringen Streitwerten sowie die ganz ausserordentliche Zunahme der Gesuche um Erteilung des Armenrechts (404 gegenüber 333 im Vorjahr) trotz Abnahme der Zivilrechtsstreitigkeiten. Mit diesen wirtschaftlichen

Krisen stehen auch die Zunahme der Ehescheidungen, der Rechtsöffnungen und der Konkursbegehren im Zusammenhang.

Die grosse Zahl von armenrechtlichen Streitigkeiten bedingt für den Staat, der nach § 3 des Dekretes über die Gebühren und Anwälte vom 28. November 1919 für einen Dritt der tarifmässigen Gebühren der armenrechtlichen Anwälte aufzukommen hat, eine erhebliche finanzielle Belastung. Der Appellationshof war bestrebt, soweit an ihm, durch strenge Beurteilung der Armenrechtsgesuche diese Belastung des Staates auf einem Minimum zu halten (während im Jahre 1919 15 % der Armenrechtsgesuche abgewiesen wurden, waren es im Jahre 1920 24 %). Im gleichen Sinne sollten alle beteiligten Behörden in ihrem Gebiet dazu beitragen, dass der Staat nicht übermäßig durch Armenrechte belastet wird, was insbesondere dadurch erreicht würde, dass die Gemeinden bei der Ausstellung der Armutszugnis sorgfältiger vorgehen und sich über die Verdienst- und Vermögensverhältnisse der Petenten genauer orientieren. Es ist de lege ferenda dringend zu wünschen, dass die Gemeinden dadurch, dass ihnen ein Teil der armenrechtlichen Kosten überbunden wird, mitinteressiert werden, Armutszugnisse nur in Fällen wirklicher Bedürftigkeit auszustellen.

Art. 79 ZPO bestimmt, das Armenrechtsgesuch sei stempelfrei. Von den Richterämtern wurde aber vielfach übersehen, dass diese hinsichtlich der Stempelpflicht eingeführte Erleichterung nach Massgabe des Art. 418 der Übergangsbestimmungen der ZPO bis 31. Dezember 1921 nicht in Kraft tritt, auf welchen Umstand durch ein Kreisschreiben des Obergerichts aufmerksam gemacht wurde.

Im Bericht über das Vorjahr wurde darauf hingewiesen, dass manche Richter durch die selbständige Stellung, welche ihnen die neue Zivilprozessordnung einräumt, und im Gefühl der Freiheit vom Formalismus des alten Prozesses, sich dazu verleiten lassen, das Verfahren in Abweichung vom Gesetz nach eigenem Gutdünken zu gestalten. Die gleiche Beobachtung musste auch noch im Berichtsjahre gemacht werden.

Der Appellationshof kam in einem Fall, in dem ein Amtsgericht in einer Vaterschaftssache sich eine ganze Reihe derartiger Ungesetzlichkeiten hatte zuschulden kommen lassen, dazu, diesem einen Verweis zu erteilen mit folgendem Begleitschreiben:

„In folgenden Punkten haben Sie die Vorschriften der ZPO missachtet:

1. Die Klage wurde dem Richteramt am 5. Mai 1919 zugestellt; in die Hände des Beklagten gelangte sie aber erst am 13. Mai 1919. Durch Verfügung vom 5. Mai 1919 bestimmte der Gerichtspräsident eine Frist von 4 Wochen zur Einreichung der Antwort; gemäss Art. 115, ZPO sind diese Fristen in der Regel auf 8 Wochen anzusetzen, besondere Ursachen, welche dem Richter erlaubten, die Frist zu verlängern, lagen in casu nicht vor.

Innerhalb der zur schriftlichen Verteidigung gesetzten Frist, die am 10. Juni 1919 zu Ende ging, lief eine schriftliche Antwort nicht ein. Aber erst am 1. Oktober 1919, also nach gut 9½ Monaten, wurde endlich der Termin zur Hauptverhandlung auf den 14. Oktober

1919 angesetzt. Eine derartige Prozessverschleppung verstösst gegen die Grundgedanken der neuen Prozessordnung, die eben das Bestreben hat, ein Verfahren in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.

2. Auf den Hauptverhandlungstermin vom 14. Oktober 1919 wurden einzig die Parteien geladen; keine Vorladung erhielt der armenrechtliche Anwalt, der deshalb nicht erscheinen konnte. Eine richtige Hauptverhandlung im Sinne von Art. 158 ff. ZPO war auf diese Weise nicht möglich, und man muss sich fragen, weshalb denn wohl der Klägerin ein armenrechtlicher Anwalt beigeordnet wurde.

3. Die ganze erste Hauptverhandlung besteht in einer blosen Parteiabhörung, dies die Folge der ungehörigen Vorladung.

4. Der Beklagte hat eine Antwort trotz verlängerter Fristansetzung nicht eingereicht, es konnten deshalb seine neuen Anbringen nur unter den im Art. 93 ZPO vorgesehenen Voraussetzungen gehörig werden. Dass er genügende Entschuldigungsgründe für die Anbringen glaubhaft gemacht hätte, geht aus dem Protokoll nirgends hervor; es hat somit das Amtsgericht diese Anbringen von Amtes wegen berücksichtigt gemäss Art. 89 ZPO, aber dazu ist ein Beschluss des Gerichtes notwendig und ein solcher wurde nicht gefasst. Allerdings kennt die neue Zivilprozessordnung die Verhandlungsmaxime, wie sie dem alten gemeinen Zivilprozess eigen ist, nicht mehr, aber damit ist nicht gesagt, dass das Gericht alles von Amtes wegen vorkehren muss ohne jegliches Zutun der Partei, wie es in casu der Fall war, so weit geht auch nach dem neuen Prozessverfahren die Pflicht des Gerichtes doch nicht.

5. Weiter hat das Gericht keine Anordnung getroffen, über welche Tatsachen, durch welche Partei und mit welchen Beweismitteln der Beweis zu führen ist (Art. 197 ZPO), sondern es wurde einfach im ersten Termin nach der Abhörung der beiden Parteien ein neuer Termin zur Fortsetzung der Beweisführung angesetzt, trotzdem eben ein Beweisverfahren überhaupt noch nicht angeordnet worden war.

6. Die Vorschrift des Art. 198 ZPO betreffend Bestimmung der Kostenvorschüsse zur Beweisführung wurde gar nicht eingehalten.

7. Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, dass die Zeugen vor ihrer Einvernahme auf die strafrechtlichen Folgen der falschen Aussage aufmerksam gemacht worden wären, wie dies der Art. 252, Alinea 2, vorschreibt.

Von einer Kassation von Amtes wegen wurde Umgang genommen, da trotz dieser Mängel in der Prozessführung die richtige Beurteilung der Streitsache nicht unmöglich oder wesentlich erschwert wurde.»

Nicht im Sinne der neuen Zivilprozessordnung stehend ist auch die bei verschiedenen Ämtern zu findende Übung, für die gleiche Streitsache ohne dringende Notwendigkeit mehrere Termine anzusetzen, was regelmässig auf mangelhafter Prozessvorbereitung beruht.

Revisionsbedürftig haben sich bis zur Stunde insbesondere zwei Bestimmungen des neuen Prozessverfahrens bzw. des zugehörigen Gerichtsgebührentarifes erwiesen. Einmal macht sich der Mangel einer die Par-

teien **solidarisch** für die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) haftbar erklärenden Vorschrift geltend, ein Mangel, der zur Folge hat, dass die den Parteien aufzulegenden Vorschüsse sehr hoch bemessen werden müssen, und dass, wenn infolge unvorhergesehener Verhältnisse ein solcher Vorschuss nicht ausreicht, der Staat Gefahr läuft, ungedeckt zu bleiben. In dieser Beziehung dürfte eine Revision des Tarifes vom 17. März 1919 genügen. Im weiteren musste leider die Beobachtung gemacht werden, dass Parteien und Zeugen es vielfach mit der Wahrheitspflicht sehr leicht nehmen. Abgesehen von den nicht seltenen Fällen, in denen man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass wider besseres Wissen ausgesagt wird, kommen zahlreiche Fälle vor, in denen sich Parteien und Zeugen nicht die Mühe nehmen, Erinnerung und blosse Einbildung scharf auseinanderzuhalten und dergestalt Aussagen machen, zu denen sie nach reiflicher Überlegung nicht mehr stehen dürfen. Es drängt sich deshalb die Notwendigkeit auf, einerseits die in Art. 421 ZPO für wissentlich falsche Partei- und Zeugenaussagen vorgesehenen Strafen zu verschärfen und anderseits auch die blosse fahrlässige Partei- und Zeugenaussage unter Strafe zu stellen.

Der Appellationshof sah sich zum Erlass der nachstehenden Kreisschreiben veranlasst:

a) Vom 28. Mai 1920:

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, dass in Vaterschaftsstreitigkeiten, in welchen der Zuspruch des Kindes mit Standesfolge verlangt ist, in den Akten häufig die notwendigen Angaben über die Personalien des Vaters fehlen, so dass im Falle des Zuspruchs des Kindes an den Vater die in § 30 der Verordnung über die Zivilstandsregister vorgeschriebene Mitteilung an das Zivilstandsamt nicht vollständig abgefasst werden kann. Wir weisen Sie deshalb an, inskünftig im Hinblick auf den Zuspruch des Kindes mit Standesfolge die genauen Personalien des Beklagten — Namen seiner Eltern, Heimat, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort — nötigenfalls von Amtes wegen festzustellen. Die bezüglichen Urkunden sind zu den Akten zu schaffen.

Entsprechend ist in andern Prozessen zu verfahren, die eine Standesänderung betreffen.

b) Vom 23. Dezember 1920:

Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, dass Nachnahmen, durch welche Auslagen der Obergerichtskanzlei (wie Porti, Zustellungsspesen, Schreibgebühren etc.) einkassiert werden sollten, von den Anwälten beziehungsweise den Parteien nicht eingelöst wurden. Da nun dem Staat nicht zugemutet werden kann, ohne Deckung irgendwelche den Prozessparteien aufliegenden Auslagen zu bestreiten (vgl. auch Art. 57, Absatz 2 ZPO), so werden Klagen in Zivilsachen vom Appellationshof in Zukunft nur noch unter der Voraussetzung der Gegenpartei zugestellt, dass bei der Klageeinreichung ein vorläufiger Auslagenvorschuss von **Fr. 40** beziehungsweise eine entsprechende Gutsprache eines Anwaltes geleistet wird.

Die Anwälte werden aufgefordert, dieser Bestimmung strikte nachzuleben, um unnötige Umtreibe sowie Verzögerungen zu vermeiden.

Der Appellationshof hat im Berichtsjahre hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

1. Zivilstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Umgehung der ersten Instanz, Kompromiss, gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über geistiges Eigentum einlangten:

Aus dem Jahre 1919 hängig	28
Im Jahre 1920 neu hinzugekommen	227
Total	255

Hiervon wurden erledigt durch Urteil, und zwar:	
In Bestätigung des ersten Urteils	100
In Abänderung des ersten Urteils	40
Durch teilweise Abänderung	15
Nicht eingetreten wurde auf	14
Durch Vergleich, Rückzug oder Abstand	42
Auf andere Weise erledigt	1
Infolge Umgehung der ersten Instanz beurteilt	19
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt . .	24
Total	255

Für näheres vgl. Tafel I.

Als **einige kantonale Instanz** auf Grund von Art. 7, Alinea 2, ZPO hat der Appellationshof behandelt:

Aus dem Jahre 1919 hängig	81
Im Jahre 1920 eingelangt	213
Total	294

Hiervon wurde erledigt:	
Durch Urteil	
Durch Vergleich	
Auf andere Weise (Rückzug, Abstand)	
	Total

Unerledigt auf das Jahr 1921 über- tragen wurden	72	294
Gesamtzahl der Zivilgeschäfte	549	

Gegen 71 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inkl. 15. Rekurse aus dem Vorjahr).

Es wurden erledigt:	
Durch Bestätigung der Urteile	36
Durch Abänderung der Urteile	6
Durch teilweise Abänderung	2
Durch Rückzug.	7
Nicht eingetreten wurde auf	7
Urteile stehen noch aus	13
	Total 71

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäfte handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht	5
Patent- und Markenstreitigkeiten	30
Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht	
Ehescheidungen, Status	5
Vaterschaft	12
Andere Fälle	19
Total	71

Gegen 5 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs oder die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen; davon wurden 3 Fälle abgewiesen, einer teilweise bestätigt und auf einen nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Entmündigungsbegehren (zugesprochen 4, sonst erledigt 4)	8
Begehren um Aufhebung der Entmündigung (abgewiesen 2)	2
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 298, abgewiesen 97, sonst erledigt 9)	404
Exequaturgesuche (zugesprochen 3)	3
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten	25
Amtsgerichte	1
Schieds- und Gewerbege- richte	2
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile	
des Gerichtspräsidenten	36
des Amtsgerichts	3
der Schieds- und Gewerbege- richte	6
des Handelsgerichts	1
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien, Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse	165
Total	656

Für das weitere wird auf Tafel II verwiesen.

3. Kompetenzstreitigkeiten gemäss § 78 Pr. Dekret.

Es kamen drei solche Streitigkeiten zur Behandlung durch das Plenum. Ein Fall wurde dem ordentlichen Gerichte, zwei Fälle wurden dem Handelsgericht überwiesen.

4. Kompetenzstreitigkeiten gemäss § 36, Dekret vom 22. März 1910.

Es kam ein Fall zur Behandlung. Derselbe wurde dem Gewerbegericht überwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen

Es wird auf den besondern Jahresbericht verwiesen, den diese Behörde gemäss Art. 15 SchKG und § 29 EG zum SchKG dem Bundesgericht und dem Appellationshof zu erstatten hat.

IV. Handelsgericht.

A. Personalbestand.

Ende September 1920 trat Herr Kammerschreiber Dr. von Wurstemberger, Handelsgerichtsschreiber, aus dem Handelsgericht aus. An seine Stelle wählte das Obergericht zum Handelsgerichtsschreiber Herrn Kammerschreiber Dr. Dannegger.

Von den kaufmännischen Richtern demissionierten: R. v. Tobel, Weinhandler, Bern, ersetzt durch E. Merian, i. Fa. Trüssel, Weinhandlung, Bern; Th. Äschlimann, Kaufmann, Langnau, ersetzt durch Oskar Joost, Käsehändler, Langnau; C. Kindlimann, Fabrikant, Burgdorf, ersetzt durch E. Günter, Kaufmann, Burgdorf; A. Rapin, Uhrenfabrikant, St. Imier, ersetzt durch L. Bueche, Architekt, St. Imier; Ed. Grosimond, Unternehmer, Reconvillier, ersetzt durch G. Russbach, Industrieller, Court; Louis Hertling, Bankdirektor, Pruntrut, ersetzt durch L. Huelin, gérant de banque, Pruntrut.

Am 24. März 1920 hat der Grosse Rat die Zahl der kaufmännischen Richter um 13 vermehrt, und zwar wurden gewählt:

A. Lanz, Spediteur, Thun.
U. Ammann, Maschinenfabrikant, Langenthal.
A. Sury, Eisenhändler, Biel.
K. Soldan, Kaufmann, Biel.
G. Schönenmann, Comestibles, Bern.
R. Schoch, Getreidehändler, Bern.
F. Wyler, Schreinermeister, Bern.
H. Stuber, Holzhändler, Schüpfen.
A. Stämpfli, Baumeister, Zäziwil.
Léon Gindrat, Fabrikant, Tramelan.
J. Girard, Weinhandler, St. Imier.
J. Perrin, Architekt, Pruntrut.
L. Flury, comptable, Delsberg.

L. Flury hat im Laufe des Jahres wegen Krankheit als Handelsrichter demissioniert und wurde ersetzt durch J. Bolli, comptable, Rondez.

Der Bestand des Handelsgerichtes auf 31. Dezember 1920 war sonach folgender:

Juristische Gerichtsmitglieder.

Präsident: Oberrichter Roman Fröhlich.
Vize-Präsident: Oberrichter Georges Gobat.
Mitglied: Oberrichter Max Neuhaus.
Kammerschreiber: Dr. K. Dannegger.

Handelsrichter.

Alter Kanton:

Rupf, Hermann, Brückfeldstrasse 27, Bern.
Wälchli, W., Buchdruckereibesitzer, Bern.
Küenzi, E., Werkzeugfabrikant, Bern.
Walther, F., Negoziant, Bern.
Thomet, F., Konsumverwalter, Bern.
Merian, E., i. Fa., Trüssel & Cie., Bern.
von Grenus, Ed., Bankier, Bern.
Schenk W., Müller, Bern.
Leibundgut, Oskar, Handelsmann, Bern.
Schönenmann, G., Comestibles, Bern.
Schoch, R., Getreidehändler, Bern.
Wyler, F., Schreinermeister, Bern.
Minger, R., Landwirt, Schüpfen.
Stuber, H., Holzhändler, Schüpfen.
Stämpfli, A., Baumeister, Zäziwil.
Joost, Oskar, Käsehändler, Langnau.
Schneider, Gottfried, Lederfabrikant, Biglen.
Rufener, G., Kaufmann, Langenthal.
Schär, J., Bankbeamter, Langenthal.

Christen, Max, Burgdorf.
Günter, E., Kaufmann, Burgdorf.
Äbi, Hans, Ingenieur, Burgdorf.
Ammann, U., Maschinenfabrikant, Langenthal.
Seewer, E., Apotheker, Interlaken.
Seiler, E., Hotelier, Interlaken.
Lanz, A., Spediteur, Thun.
Diem, A., Sekretär der Handelskammer, Biel.
Jordi, A., Kaufmann, Biel.
Olivier, C., Kaufmann, Biel.
Müller, Louis, Uhrenfabrikant, Biel.
Sury, A., Eisenhändler, Biel.
Soldan, K., Kaufmann, Biel.
Müller, G., Baumeister, Bargen.
Schmutz R., Handelsmann, Büren a./A.

Jura.

Monfrini, Ch., Uhrenfabrikant, Neuenstadt.
Favre, A., Uhrenfabrikant, Cormoret.
Rebetez, J., Fabrikdirektor, Bassecourt.
Bueche, L., architecte, St. Imier.
Russbach, G., industriel, Court.
Erard, Marc, monteur de boîtes, Noirmont.
Dubail, L., Pruntrut.
D'Anacker, Fabrikdirektor, Choindez.
Martz, E., Chemiker, Liesberg.
Jacot, Ch., Uhrenfabrikant, Tramelan.
Huelin, L., gérant de banque, Pruntrut.
Boy de la Tour, Ami, Moutier.
Perrin, J., architecte, Pruntrut.
Gindrat, Léon, fabricant, Tramelan.
Girard, J., marchand de vins, St. Imier.
Bolli, J., comptable, Rondez.

B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Die Zahl der eingelaufenen Geschäfte (164) hat sich gegenüber dem Vorjahr (173) etwas verringert.

Von den 164 (1919: 173) Klagen entfallen 138 (1919: 155) auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Bern 74, Biel 19, Interlaken 7, Konolfingen 6, Aarwangen 6, Thun 5, Trachselwald 5, Laupen 3, Signau 4, Büren 3, Burgdorf 2, Nidau 2, Erlach 1, Saanen 1) und 26 (1919: 18) auf den Jura (Amtsbezirke: Moutier 8, Courtelary 6, Porrentruy 5, Delsberg 3, Neuenstadt 2, Freibergen 2).

Dazu traten 1 Rückweisung nach Art. 82 B. Org. und 40 Pendenzen, und zwar:

Pendent seit						
Bis 1 Monat	1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr	
12	10	9	6	3	—	

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 205 (1919: 217). Davon wurden bis Ende Dezember 1920 in 34 Vorverhandlungen (1919: 29) und 133 Hauptverhandlungen (1919: 168) 157 Fälle (1919: 177) erledigt, und zwar:

- 55 (1919: 78) durch Urteil,
 81 (1919: 89) durch Vergleich,
 20 (1919: 8) durch Abstand und Rückzug der Klage,
 1 (1919: 2) durch Ablehnung der Kompetenz.

157 (1919: 177)

Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Geschäfte fand der grösste Teil der Sitzungen in Bern statt. Die Bieler Geschäfte wurden in Biel, die jurassischen Geschäfte an dem jeweils geeigneten Orte des Jura verhandelt.

Nicht erledigte Prozesse: 48 (1919: 40).

Pendent seit					
Bis 1 Monat	1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
12	7	2	14	13	—

Natur der Klagen.

Die 164 eingegangenen Klagen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Geschäftszweige:

Aberkennungsklagen	3
Auftrag	4
Dienstvertrag	2
Gesellschaftsvertrag	13
Kommission	1
Mäklervertrag	2
Mietvertrag	3
Markenrecht	1
Speditionsvertrag	2
Versicherungsvertrag	2
Werkvertrag	8
Diverses	2
Kaufvertrag (Lieferungsvertrag)	121
Baumaterialien	1
Öl, Fett, Seifen	6
Chemikalien	3
Holz und Holzwaren	19
Kohle, Koks	4
Lebensmittel	18
Maschinen	12
Metalle und Metallwaren	8
Zigarren	3
Pflanzen	2
Auto	2
Tuchwaren, Kleider	7
Uhren	15
Wein, Bier, Spirituosen	4
Heu, Stroh	6
Diverses	11
	121
	164

Dem Streitwerte nach fielen 132 Geschäfte in die bundesgerichtliche Kompetenz (über Fr. 2000) und 32 in die endliche Kompetenz des Handelsgerichts (Fr. 800—2000).

Von den 55 durch Urteil erledigten Geschäften fielen 46 in die Kompetenz des Bundesgerichts. In 26 Fällen erfolgte Weiterziehung an das Bundesgericht. 19 Rekurse wurden erledigt, und zwar 14 durch Bestätigung, 4 durch Abänderung des handelsgerichtlichen Urteils, 1 durch Rückzug der Berufung.

Die übrigen 7 Rekurse sind noch beim Bundesgericht hängig.

Die am 1. Januar 1920 beim Bundesgericht hängigen 6 Rekurse wurden im Berichtsjahre erledigt, und zwar 2 durch Bestätigung, 2 durch teilweise Abänderung des handelsgerichtlichen Urteils, 1 durch Rückweisung und 1 durch Rückzug der Berufung.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahre erledigten Fälle Fr. 31,910 (1919: Fr. 35,040) bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die juristischen Mitglieder Fr. 3119.20 (1919: Fr. 3103.30), an die kaufmännischen Mitglieder 10,796.80 Franken (1919: Fr. 12,581.35) ausbezahlt.

C. Allgemeine Bemerkungen.

Die Geschäftszahl (164) im Berichtsjahre steht immer noch auf der seit dem Jahre 1917 (165) erreichten maximalen Höhe; ein Weniger von 9 (173—164) gegenüber dem Vorjahr ist kein wesentliches Zurückgehen, sondern eine unbedeutende Schwankung der Kurve. Die Liquidation von Kriegsgeschäften, u. a. auf dem Wege der Arrestprosequeirungsklage (Art. 25, Al. 2, ZPO), die in neuerer Zeit der Prozessstoff in sich birgt, bringt dem Gerichtspersonal vermehrte Arbeit. Auch haben die Beweisaufnahmen im Auslande und die öfters notwendigen Expertisen eine Verlängerung der Prozessdauer zur Folge. Es war im Berichtsjahre noch möglich, alle Pendenzen aus dem Jahre 1919 — ältere waren nicht mehr vorhanden — zu erledigen. Die Kompliziertheit der Streitfälle mit Bezug auf den Tatbestand, der gesteigerte Kampf der gegenseitigen Interessen der Streitparteien infolge der Valutadifferenzen, die bei den hohen Streitwerten empfindlich wirken, kommen zum Ausdruck in der bisher höchsten Zahl der Berufungen an das Bundesgericht (26). Die wirtschaftliche Krise äussert sich auch in der Einstellung der Prozesse durch Konkursausbruch (Art. 207 B. und K.); auf Ende 1920 waren es deren drei.

Deshalb wird an dieser Stelle unter Berufung auf die allgemeinen Bemerkungen im letztjährigen Geschäftsbericht der Wunsch nach noch wirksamerer Entlastung der juristischen Mitglieder, des Gerichtsschreibers und der Kanzlei vorgebracht. Für die kaufmännischen Mitglieder ist sie erfreulicherweise eingetreten durch die vom Grossen Rate am 24. März 1920 beschlossene Vermehrung derselben von 37 auf 50. Wir hätten es, weil die Hälfte der im Jahre 1913 gewählten kaufmännischen Richter (18) gewechselt hat und dazu 13 neue gekommen

sind, begrüßt, wenn anlässlich der Beeidigung der Neugewählten oder aber bei der auf den Auslauf der 2. Amts dauer (1916—1920) erfolgten periodischen Wahlen das Nämliche hätte geschehen können wie am 1. Februar 1913 bei der Neueinführung des Handelsgerichtes. Allein der Regierungsrat hat am 13. Dezember 1916 den grundsätzlichen Beschluss gefasst, die Beeidigung der wieder- bzw. neugewählten Handelsrichter den Regierungsstatthaltern ihres Wohnsitzes zu übertragen.

Es wurde im Laufe der Zeit von den kaufmännischen und den juristischen Mitgliedern des Gerichtes als unbillig empfunden, dass den erstern, insbesondere den Referenten, für das Aktenstudium und die Niederschrift des Referates gar keine Entschädigung zukommt dann, wenn die anberaumte Hauptverhandlung infolge aussergerichtlichen Vergleiches, Abstand etc. wegfällt, der Prozess also nicht mehr zur gerichtlichen Verhandlung kommt. Ein bezügliches Gesuch aus den Kreisen der Handelsrichter wurde von den juristischen Mitgliedern des Gerichtes weitergeleitet mit dem Antrag, diesen als Prozessleitenden die Befugnis einzuräumen, in den angeführten Fällen eine Entschädigung im Rahmen von Fr. 5 bis Fr. 20 festzusetzen. Durch Schlussnahme des Regierungsrates vom 27. Januar 1920 wurde die Justizdirektion ermächtigt in solchen Fällen eine Entschädigung von Fr. 10 auszurichten.

In Anbetracht der in letzter Zeit öfters vorkommenden Prozessen mit sehr hohem Streitwerte (bis zu Fr. 3,000,000), erscheint es den Verhältnissen nicht als angemessen, wenn für die Funktionen des Handelsgerichtes noch die im Dekret vom 30. November 1911 festgesetzten Gebühren (Maximum Fr. 2000) weiter gelten, während doch für diejenigen des Appellationshofes, der Prozesse beurteilt mit einem im allgemeinen geringern Streitwerte als das Handelsgericht, nach dem neuen Dekret vom 17. März 1919 Gebühren bis zu einem Maximum von Fr. 3000 gesprochen werden können.

V. Erste Strafkammer des Obergerichts.

A. Personal.

Die Kammer setzte sich zu Beginn des Jahres zusammen aus den Oberrichtern Dr. Manuel (Präsident), Krebs, Gasser, Marti und Rossel. Herr Gasser wurde wegen häufiger Erkrankung ersetzt durch Herrn Oberrichter Feuz, der am 8. Oktober 1919 der II. Strafkammer zugeteilt worden war, jedoch mit der Verpflichtung, in den übrigen Abteilungen des Obergerichts auszuhelfen. Im Juni des Berichtsjahres konnte Herr Gasser noch an einigen Sitzungen teilnehmen, starb dann aber am 15. Juli. An seiner Stelle wurde am 28. Oktober Herr Oberrichter Feuz der I. Strafkammer zugeteilt. An Stelle des als Oberrichter auf Neujahr 1921 demissionierenden Herrn Dr. Manuel wurde am 23. Dezember 1920 Herr Oberrichter Kummer zum Präsidenten der I. Strafkammer gewählt.

Infolge der Wahl des Herrn Kammerbeschreiber Berdez zum Staatsanwalt des II. Bezirktes wurde Kammerbeschreiber Kehrl mit dem Sekretariat der I. Strafkammer betraut.

Obergericht.

B. Gerichtliche Polizei.

Die Zahl der Geschäfte der Beamten der gerichtlichen Polizei wird durch folgende Statistik ausgewiesen.

a. Zahl der eingereichten Anzeigen.

im I. Geschworenenbezirk	6,862
» II. »	11,610
» III. »	5,581
» IV. »	7,900
» V. »	11,886
Total	<u>49,889</u>

b. Dem Richter überwiesen:

im I. Geschworenenbezirk	6,866
» II. »	10,235
» III. »	5,867
» IV. »	7,549
» V. »	11,553
Total	<u>41,070</u>

c. Durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirkprokurator aufgehoben:

im I. Geschworenenbezirk	1,167
» II. »	396
» III. »	880
» IV. »	351
» V. »	540
Total	<u>3,284</u>

C. Staatsanwaltschaft.

An Stelle des zum Gemeinderat der Stadt Bern gewählten Bezirkspfarrers des Mittellandes wurde gewählt: Herr Fürsprecher M. Berdez, bisher Kammerbeschreiber.

D. Tätigkeit der ersten Strafkammer.

1. Die I. Strafkammer behandelte im Berichtsjahre:

- als **Dreierkammer** (Art. 14 des Organisationsgesetzes) in 101 Sitzungen 916 Geschäfte, worunter 403 Voruntersuchungen;
- im **Plenum** in 101 Sitzungen 375 Geschäfte, und zwar: appellierte Geschäfte 348, Kassationsbegehren 4, Revisionsbegehren 11, Rehabilitationsbegehren 3, Verjährungsbegehren 2, Wideruf des bedingten Straferlasses 7.

Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

Dreierkammer:	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1915	101	856
1916	103	1036
1917	94	1069
1918	98	1131
1919	94	1264
1920	101	916

Plenum:	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1915	103	357
1916	115	394
1917	102	433
1918	109	464
1919	94	392
1920	101	375

2. Über die **Verteilung der Geschäfte** auf die einzelnen **Amtsbezirke** und die Art der Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft.

VI. Assisenkammer.

1. Personelles.

In der ordentlichen Kammerbesetzung, bestehend aus den Oberrichtern Reichel, Gobat und Feuz, erstermals Präsidenten, wurde Oberrichter Feuz, welcher auf 1. November in die 1. Strafkammer hinübertrat, durch Oberrichter Kummer ersetzt.

2. Geschäfte.

a. Die beiliegende **Geschäftsstatistik**, verglichen mit derjenigen pro 1919, ergibt für das Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme sowohl der Anzahl der Geschäfte als auch derjenigen der Angeklagten. Diese Abnahme betrifft hauptsächlich die Assisenkammergeschäfte, was unsere im letzjährigen Geschäftsbericht anhand der Vergleichung einiger Statistiken der letzten Jahre enthaltenen längern Ausführungen zur Erklärung der mutmasslichen Gründe für die besonders im Jahre 1919 beobachtete aussergewöhnlich starke Zunahme der Geschäfte bestätigt. Der im zweiten Nachkriegsjahr eingetretene Wegfall einiger der im letzten Bericht für die ausserordentliche Zunahme geltend gemachten Gründe und Voraussetzungen hat trotz der jährlichen Normalzunahme wieder eine gewisse Abnahme der Kriminalität zur Folge gehabt.

b. Die strafbaren Handlungen der **jugendlichen Verbrecher** sind zum weitaus grössten Teil Vermögensdelikte. Prozentual ist das Alter von 19 bis 20 Jahren am meisten belastet. In der Regel liegt Geständnis vor.

c. Die Natur der Delikte, Charakter und Vorleben der Angeklagten geben auch dieses Jahr Veranlassung vom **bedingten Straferlass** in Assisenkammergeschäften häufiger Gebrauch zu machen als in Assisenfällen.

In 8 Fällen musste der im Berichtsjahr oder früher gewährte bedingte Straferlass widerrufen werden; in einigen Fällen wurde vom **Widerruf** Umgang genommen mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der neuen Verfehlung.

d. Drei Kassations- und 3 Revisionsgesuche wurden von der 1. Strafkammer abgewiesen.

3. Sitzungsgelder.

Die Sitzungsgelder der Geschworenen wurden auf ihr Gesuch hin vom Regierungsrat auf Fr. 15 erhöht.

Die Sitzungsgelder für Gerichtspräsidenten, welche als ausserordentliche Suppleanten der Assisenkammer beizogen werden, wurden vom Regierungsrat von Fr. 20 auf Fr. 10 reduziert.

4. Lokalitäten.

Die Unzukämmlichkeiten der zeitweisen Benützung der Assisenlokalitäten durch die Bezirkssteuerkommissionen bestehen weiter; es wäre dringend wünschbar, dass den Bezirkssteuerkommissionen besondere Lokale zugewiesen würden.

Das im Geschäftsbericht seit Jahren wiederholte Gesuch um Einrichtung von **ausbruchssicheren Krankenzellen** für Untersuchungsgefangene ist leider immer noch unerledigt.

VII. Versicherungsgericht.

A. Personalbestand.

Im Bestande der Richter ist seit der am 17. Oktober 1918 erfolgten Neubestellung keinerlei Änderung eingetreten. Einzig im Sekretariat erfolgte ein Wechsel, indem der zum Obergerichtsschreiber gewählte Kammer- schreiber W. Stauffer auf 1. November 1920 durch Kammer- schreiber F. von Steiger ersetzt wurde.

Der Bestand des Versicherungsgerichts auf Ende 1920 war sonach folgender:

Präsident: Oberrichter Paul Kasser.

Mitglieder: Oberrichter Hermann Marti,
Oberrichter Louis Chappuis.

Sekretariat: Kammer- schreiber Fritz von Steiger.

B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Die Zahl der eingelaufenen Geschäfte (64) hat sich gegenüber dem Vorjahr (35) nahezu auf das doppelte vermehrt. Davon entfallen 57 auf den alten Kantons- teil und 7 auf den Jura. Dazu waren vom Jahre 1919 noch 8 unerledigt, so dass die Gesamtzahl der Geschäfte sich auf 72 stellt (1919: 38, 1918: 8). Davon wurden bis Ende Dezember 1920 54 Fälle erledigt, und zwar 22 im einzelrichterlichen Verfahren (Streitigkeiten bis Fr. 800) und 32 vom Gesamtgericht (Streitigkeiten über Fr. 800). Unerledigt waren Ende 1920 somit im ganzen 18 Geschäfte; von diesen wurden indessen 11 erst im November und Dezember 1920 anhängig gemacht.

Kompetenz	Erledigt			Unerledigt	Total
	Abstand Rückzug	Ver- gleich	Urteil		
a) Einzelrichter . . .	7	4	11	7	29
b) Plenum . . .	11	15	6	11	43
Total	18	19	17	18	72

Das Armenrecht wurde in 18 Fällen erteilt.

Während gegen die Urteile des Versicherungsgerichts im Jahre 1919 in 11 Fällen die Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht eingelebt wurde, wurde im Berichtsjahre nur gegen 6 Urteile die Weiterziehung erklärt; in 2 Fällen erfolgte Bestätigung, während die 4 andern noch pendent sind.

Sämtliche Prozesse betrafen Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Art. 120, lit. a, K. U.). Streitigkeiten aus Art. 120, lit. b und c, K. U. gelangten im Berichtsjahre keine zur Behandlung.

VIII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen.

Tafel IX gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäfte Aufschluss.

Bern, den 23. April 1921.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Thormann.

Der Obergerichtsschreiber:

Stauffer.

Übersicht der im Jahre 1920 beim Appellationshof des Kantons Bern infolge Appellation, Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss anhängig gemachten und beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tafel I.

Amtsbezirke	Gegenstand der erledigten Geschäfte											
	Von 1919 hängig						Im Jahre 1920 eingelangt					
	Erledigt durch Urteil			Bestätigt			Abgeändert			Nicht eingetretten		
Aarberg				1	1							
Aarwangen				11	8	1						
Bern				85	46	14						
Biel				15	5	3						
Büren				2	1	2						
Burgdorf				5	1	1						
Courtelary				9	3	2						
Delsberg				5	4	1						
Erlach				3	1	1						
Fraubrunnen				2	1	1						
Freibergen				4	1	1						
Frutigen				3	2	1						
Interlaken				4	2	1						
Konolfingen				1	1	1						
Laufen				7	5	2						
Laupen				—	—	—						
Münster				5	2	2						
Neuenstadt				3	1	1						
Nidau				—	2	1						
Oberhasle				14	5	3						
Pruntrut				1	1	1						
Saanen				1	1	1						
Schwarzenburg				1	3	1						
Seftigen				4	3	1						
Signau				4	2	1						
Ober-Simmenthal				4	1	2						
Nieder-Simmenthal				14	6	1						
Thun				3	1	1						
Trachselwald				1	1	1						
Wangen				—	—	—						
Total	20	210	100	40	15	14	39	1	21	1	29	34
			be-urteilt									
Umgehung der I. Instanz	6	17	18	—								
Markenschutzstreitigkeiten	2	—	1									
Kompromiss	—	—	—									
Total dieser Geschäfte	8	17	19	—	—	—	3	—	3	—	3	15
Gesamtzahl der Zivilgeschäfte	28	227	119	40	15	14	42	1	24	1	29	34

Tafel II.

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons

Amtsbezirke	Entmündigungs-begehren			Gesuche um Aufhebung der Entmündigung			Armenrechts-begehren			Exequatur-gesuche			
	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt
Aarberg . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
Aarwangen . . .	—	2	—	—	—	—	—	6	3	9	—	—	—
Bern	2	—	—	—	—	2	—	101	48	153	3	—	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	33	16	52	—	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5	—	—	—
Burgdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	26	3	30	—	—	—
Courtelary . . .	—	—	—	—	—	—	—	8	2	10	—	—	—
Delsberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Fraubrunnen . .	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—
Freibergen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	10	2	12	—	—	—
Interlaken . . .	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	—	—
Konolfingen . . .	1	—	—	—	—	1	—	3	—	3	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	7	—	8	—	—	—
Neuenstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	8	2	10	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Schwarzenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	3	4	7	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	—	—
Ober-Simmenthal .	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	1	4	5	—	—	—
Thun	—	—	—	—	—	1	—	23	2	25	—	—	—
Trachselwald . .	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4	—	—	—
Total	4	—	4	—	2	—	298	97	9	404	3	—	—

Bern im Jahre 1920 beurteilten Justizgeschäfte.

Tafel II.

Tafel III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Armenrechtsbegehren in endgültiger Zuständigkeit	Geschäfte des Gerichtspräsidenten												
			im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO												
			Zivilrechtliche Streitigkeiten				Berechtigungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)				Rechtsachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB				
			des Gerichtspräsidenten	des Appellationshofes											
Aarberg	30	—	2	52	—	—	—	—	2	7	—	31	5	23	—
Aarwangen	42	1	12	44	—	—	—	—	1	2	—	25	4	12	—
Bern	714	—	158	—	—	39	—	—	—	—	—	6	19	11	3
Biel	232	—	61	256	—	4	—	—	—	—	—	460	76	255	25
Büren	45	—	7	83	11	—	—	—	4	3	—	67	26	2	7
Burgdorf	87	—	2	38	75	—	—	—	—	—	—	46	19	5	5
Courtelary	101	—	11	102	2	—	9	—	—	4	—	62	29	20	6
Delsberg	54	—	1	59	2	—	—	—	—	3	—	29	19	6	7
Erlach	13	—	2	24	1	—	2	—	—	3	—	19	9	2	1
Fraubrunnen	19	—	8	63	—	—	—	—	—	1	—	24	29	5	7
Freibergen	50	—	1	89	4	—	3	—	—	—	—	66	12	18	10
Frutigen	33	—	3	151	2	—	2	—	—	—	—	50	41	63	1
Interlaken	83	—	13	109	11	—	3	—	—	1	—	48	68	3	5
Konolfingen	72	—	9	103	—	—	3	—	—	4	—	52	42	6	10
Laufen	51	—	2	56	1	—	—	—	—	1	—	35	13	8	2
Laupen	14	—	6	14	—	—	—	—	—	—	—	12	2	—	—
Münster	84	—	9	82	2	—	3	—	—	2	—	54	26	2	7
Neuenstadt.	22	—	2	11	—	—	1	—	—	6	—	16	—	2	7
Nidau	47	—	10	111	5	—	4	—	—	2	—	64	27	29	2
Oberhasle	13	—	2	25	—	—	1	—	—	1	—	11	4	9	2
Pruntrut	92	—	8	264	11	—	2	—	3	3	—	213	52	—	18
Saanen	31	—	4	60	2	—	3	—	2	2	—	33	27	6	2
Schwarzenburg	22	—	6	19	—	—	1	—	1	—	—	11	7	1	1
Seftigen	30	—	6	77	—	—	3	—	1	1	—	50	24	6	1
Signau	47	—	8	56	—	—	2	—	6	7	—	31	30	6	4
Ober-Simmenthal	49	—	5	93	—	—	1	—	2	—	—	27	46	22	—
Nieder-Simmenthal	45	—	7	101	—	—	1	—	—	—	—	60	18	14	10
Thun	129	—	27	132	3	—	3	19	—	1	—	91	33	25	8
Trachselwald	56	—	11	41	—	—	2	—	5	1	—	11	10	20	1
Wangen	43	—	6	51	—	—	2	—	5	1	—	36	13	7	3
Total	2350	19	445	3210	100	49	70	37	1872	827	611	156	3		

im Jahre 1920 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tafel III.

als einziger Instanz

Tafel III. (Fortsetzung.)

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Geschäfte des Gerichtspräsidenten									
	im ordentlichen Verfahren (Art. 144—293 ZPO)									
	Zivilrechtliche Streitigkeiten			Betreuungsrechtliche Streitigkeiten			Rechtsachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB			
Amtsbezirke										
Aarberg	3									
Aarwangen	6									
Bern.	267			58						
	48									
Biel	36			6						
Büren	6									
Burgdorf	3									
Courtelary	9									
Delsberg	31			8						
Erlach	2			6						
Fraubrunnen	1									
Freibergen	3									
Frutigen	10			2						
Interlaken	9			5						
Konolfingen	11									
Laufen	9			7						
Laupen	—									
Münster	16			5						
Neuenstadt	4			3						
Nidau	4			1						
Oberhasle	—			2						
Pruntrut	15									
Saanen	7			12						
Schwarzenburg	1			1						
Seftigen	6			2						
Signau	7									
Ober-Simmenthal	—			1						
Nieder-Simmenthal	14			2						
Thun	25									
Trachselwald	5									
Wangen	—			3						
	<i>Total</i>	558	123	15	90	185	274	51	276	58

im Jahre 1920 behandelten Justiz- und Zivilgeschäfte.

Tafel III. (Fortsetzung.)

als erster Instanz

Tafel III. (Schluss.)

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Geschäfte des Amtsgerichts									
	Streitigkeiten gem. Art. 3, Al. 1, ZPO aus		Hiervon wurden:				Streitigkeiten gem. Art. 3, Alinea 2, ZPO			
	Obligationenrecht	Zivilgesetzbuch	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1921 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklage, Anfechtung der Eheähnlichkeit oder Aberkennung	Übrige Rechtssachen
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Aarwangen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bern	45	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Biel	11	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Büren	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Burgdorf	7	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Courtelary	8	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Delsberg	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Erlach	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Fraubrunnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Freibergen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Frutigen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Interlaken	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Konolfingen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Laufen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Münster	23	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Neuenstadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Nidau	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Pruntrut	12	15	11	4	1	11	1	11	4	7
Saanen	2	2	—	2	1	1	1	2	2	3
Schwarzenburg	2	1	2	—	—	1	1	1	—	1
Seftigen	3	—	2	—	—	1	1	4	3	7
Signau	1	—	1	—	—	1	1	9	2	2
Ober-Simmenthal	1	1	1	—	—	1	1	2	2	2
Nieder-Simmenthal	6	—	2	3	—	1	1	7	2	2
Thun	7	—	1	2	—	4	4	30	21	3
Trachselwald	3	2	1	3	—	1	1	11	9	3
Wangen	1	—	1	—	—	—	—	7	2	3
<i>Total</i>	174	29	82	61	12	48	1	510	174	38

im Jahre 1920 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tafel III. (Schluss.)

Tafel IV.

Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der An- geschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	11	14	1	—	5
	Interlaken	8	8	1	1	—
	Konolfingen	12	13	4	3	—
	Oberhasle	1	1	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	7	8	2	—	2
	Ober-Simmenthal	4	4	—	2	1
	Saanen	2	2	—	1	1
	Thun	25	32	8	8	4
II.		70	82	16	15	13
	Bern, Korr. Gericht	41	52	21	9	11
	Bern, Polizeirichter	64	74	22	9	15
	Schwarzenburg	9	15	7	—	3
	Seftigen	5	6	2	—	—
III.		119	147	52	18	29
	Aarwangen	11	19	8	1	—
	Burgdorf	6	6	3	1	1
	Fraubrunnen	9	11	1	4	5
	Signau	3	3	3	—	—
	Trachselwald	11	16	4	1	4
	Wangen	6	6	1	1	—
IV.		46	61	20	8	10
	Aarberg	3	3	1	—	1
	Biel	24	30	9	4	3
	Büren	2	2	—	—	—
	Erlach	10	12	4	1	2
	Laupen	3	3	1	—	—
V.	Nidau	9	10	5	2	—
		51	60	20	7	6
	Courtelary	13	13	4	—	1
	Delsberg	5	7	3	—	—
	Freibergen	7	7	—	3	—
	Laufen	7	8	3	2	1
	Münster	7	8	2	—	1
Total	Neuenstadt	4	4	—	—	2
	Pruntrut	19	21	6	4	—
		62	68	18	9	5
		348	418	126	57	63

Strafkammer.

Tafel IV.

Frei-sprechung	Kassation	Forums-verschluss	Fallenlassen der Appellation		Rückzug der Klage Vergleich	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke
			Parteien	Staats-anwalt			
2	—	3	1	2	—	—	Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasle, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Saanen, Thun.
3	—	2	1	—	—	—	
2	1	2	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	
1	1	—	2	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	2	2	—	—	
16	2	8	6	5	1	—	
5	1	2	—	3	—	—	Bern, Korr. Gericht.
6	4	7	6	4	1	—	Bern, Polizeirichter.
—	—	1	1	3	—	—	Schwarzenburg.
1	—	1	2	—	—	—	Seftigen.
12	5	11	9	10	1	—	
7	1	—	2	—	—	—	Aarwangen.
—	—	1	—	—	—	—	Burgdorf.
—	1	—	—	—	—	—	Fraubrunnen.
—	—	—	—	—	—	—	Signau.
6	—	—	1	—	—	—	Trachselwald.
3	—	1	—	—	—	—	Wangen.
16	2	2	3	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	Aarberg.
6	—	6	—	2	—	—	Biel.
—	1	—	1	—	—	—	Büren.
1	—	2	1	1	—	—	Erlach.
2	—	—	—	—	—	—	Laupen.
1	1	—	—	1	—	—	Nidau.
11	2	8	2	4	—	—	
4	1	1	1	—	—	1	Courtelary.
1	—	—	1	2	—	—	Delsberg.
2	—	—	1	1	—	—	Freibergen.
1	—	—	1	—	—	—	Laufen.
1	1	1	1	1	—	—	Münster.
—	1	—	1	—	—	—	Neuenstadt.
6	2	1	—	2	—	—	Porrentruy.
15	5	8	6	6	—	1	
70	16	32	26	25	2	1	Total

**Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der
vom 2. Mai 1880**

Tafel V.

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen					
					Anzahl Geschäfte	Verurteilt			Summa	Bedingter Straferlass
						Angeklagte	Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 23. Febr. bis 1. März	6	Frutigen . . .	—	—	—	—	—	—
	2.	Vom 31. Aug. bis 8. Sept.	6	Interlaken . . .	1	6	2	4	—	6
	3.	Vom 22. bis 23. Nov.	2	Konolfingen . . .	1	1	—	1	—	1
	4.	Assisenk. Sitzungstage . . .	8	Oberhasle . . .	—	—	—	—	—	—
				Saanen . . .	1	1	—	1	—	1
				Ober-Simmenthal . . .	1	2	—	1	—	1
				Nieder- » . . .	—	—	—	—	—	—
				Thun . . .	3	4	—	3	—	3
					7	14	2	10	—	12
										3
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1.	Vom 8.—21. März . . .	11	Bern . . .	25	42	8	27	—	35
	2.	Vom 30. Juni bis 28. Juli	19	Schwarzenburg . . .	1	6	—	1	5	6
	3.	Vom 1.—11. November	5	Seftigen . . .	2	4	—	1	—	1
	4.	Assisenk. Sitzungstage . . .	19		28	52	8	29	5	42
										8
III. Bezirk Oberaargau. Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1.	Vom 2.—4. Februar . . .	3	Aarwangen . . .	2	2	1	—	—	1
	2.	Vom 26.—28. Mai . . .	3	Burgdorf . . .	1	2	—	1	—	1
	3.	Vom 11.—19. Oktober . . .	8	Fraubrunnen . . .	—	—	—	—	—	—
				Signau . . .	1	1	—	1	—	1
				Trachselwald . . .	2	2	2	—	—	2
				Wangen . . .	2	2	1	1	—	2
					8	9	4	3	—	7
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1.	Vom 10.—22. Juni . . .	10	Aarberg . . .	1	24	—	11	—	11
	2.	Vom 27. Sept. bis 5. Okt.	6	Biel . . .	5	11	4	4	—	8
	3.	Assisenk. Sitzungstage . . .	8	Büren . . .	—	—	—	—	—	—
				Erlach . . .	—	—	—	—	—	—
				Laupen . . .	1	2	1	1	—	2
				Nidau . . .	—	—	—	—	—	—
					7	37	5	16	—	21
										10
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1.	Vom 26. April bis 1. Mai	5	Courtelary . . .	6	10	2	6	1	9
	2.	Vom 15.—22. Sept. . .	7	Delsberg . . .	—	—	—	—	—	—
	3.	Vom 29. Nov. bis 9. Dez.	8	Freibergen . . .	—	—	—	—	—	—
	4.	Assisenk. Sitzungstage . . .	10	Laufen . . .	—	—	—	—	—	—
				Münster . . .	3	3	—	2	1	3
				Neuenstadt . . .	1	1	—	1	—	1
				Pruntrut . . .	2	4	—	2	—	2
					12	18	2	11	2	15
					62	130	21	69	7	97
										25

Angeklagten im Jahre 1920 und der einzige von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tafel V.

Assisen										Assisenkammer									
Freigesprochen					Sonstige Erledigungen					Freigesprochen					Sonstige Erledigungen				
Mit Entschädigung		Ohne Entschädigung		Unter Aufrechnung der Kosten	Tod des Angeklagten		Infolge Rückzug der Strafklage		Tod des Angeklagten		Ohne Entschädigung		Unter Aufrechnung der Kosten	Tod des Angeklagten		Infolge Rückzug der Strafklage			
Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	Summa	Infolge Vergleich	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	3	1	2	1	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	13	1	12	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	16	3	13	3	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	10	1	9	3	3	13	18	3	15	1	118	46	1	1	1	1	1	1	1
3	16	10	1	3	33	93	127	37	80	1	118	46	1	1	1	1	1	1	1
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9

Vgl. ferner Tafel VIII, S. 26.

Vgl. ferner Tafel VIII, S. 26.

Anklagekammer.

Tafel VI.

172

Obergericht.

Geschworen- bezirke	Amtsbezirke	Vor- unter- suchungen	Zahl der Ange- schuldigten	Assisen	Assisen- kammer	Korrektio- nelles Gericht	Korrektio- nelle Richter	Polizei- Richter	Aufhebung der Kosten			Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an den Unter- suchungsrichter gemäss Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen	
									an den Staat mit Entschädigung	an Ange- schuldigte	an Kläger				
I.	Frutigen . . .	3	3	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—
	Interlaken . . .	19	25	—	7	6	2	—	4	4	1	1	—	—	—
	Konolfingen . . .	10	15	1	3	—	1	—	1	8	1	—	—	—	—
	Oberhasle . . .	1	2	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
	Saanen . . .	5	7	2	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal . . .	6	11	2	2	—	1	—	1	4	1	—	—	—	—
	Nieder-Simmenthal . . .	4	6	—	—	3	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Thun . . .	13	19	4	2	6	—	—	1	5	—	1	—	—	—
		61	88	9	14	18	5	1	9	27	3	2	—	—	—
II.	Bern . . .	148	249	42	56	45	21	—	28	43	10	2	—	1	1
	Schwarzenburg . . .	8	34	8	7	4	—	—	—	8	6	—	—	—	—
	Seftigen . . .	11	26	6	5	2	2	5	—	6	—	—	—	1	2
		167	309	56	68	51	23	5	28	57	16	2	—	—	—
III.	Aarwangen . . .	10	12	1	1	5	1	—	2	2	—	—	—	—	—
	Burgdorf . . .	8	10	2	1	2	2	—	—	2	—	—	—	1	—
	Fraubrunnen . . .	8	12	—	2	6	—	—	1	2	2	—	—	1	—
	Signau . . .	12	16	2	4	7	—	—	1	2	1	—	—	—	—
	Trachselwald . . .	13	20	2	4	4	—	—	8	2	—	—	—	—	—
	Wangen . . .	9	11	1	3	2	—	—	2	3	—	—	—	—	—
		60	81	8	11	26	3	—	14	13	3	1	—	2	—
IV.	Aarberg . . .	13	41	26	2	4	1	1	2	2	3	—	—	—	—
	Biel . . .	16	37	13	6	6	2	—	1	6	1	—	—	1	—
	Büren . . .	8	13	7	4	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
	Erlach . . .	4	4	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Laupen . . .	4	10	2	—	4	—	—	—	2	2	—	—	—	—
	Nidau . . .	3	7	—	3	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1
		48	112	48	16	17	3	2	3	12	7	—	2	—	2
V.	Courteulary . . .	22	36	10	5	4	6	—	2	5	3	—	—	1	—
	Delémont . . .	9	18	1	6	—	3	—	2	6	—	—	—	1	—
	Franches-Montagnes . . .	7	12	—	2	—	—	—	6	—	2	—	—	1	1
	Laufon . . .	3	7	1	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—
	Moutier . . .	12	19	3	3	—	1	—	8	4	—	—	—	—	—
	Neuveville . . .	4	4	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Porrentruy . . .	10	16	4	1	—	—	—	2	5	3	1	—	2	1
		67	112	20	19	4	10	1	20	21	13	1	—	2	1
	Total	403	702	141	128	116	44	9	74	130	42	6	2	5	5

**Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern
beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1920.**

Tafel VII.

Geschworenenbezirke	Amtsbezirke	Aufstellung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrektionelles Gericht			Korrektioneller Richter			Polizeirichter					
			Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Angeschuldigte	Frei- gesprochen				
				mit	ohne Ent- schädigung		mit	ohne Ent- schädigung		mit	ohne Ent- schädigung			
I.	Frutigen . . .	183	15	—	1	14	44	—	9	35	516	1	31	484
	Interlaken . . .	132	42	—	1	41	253	15	58	180	1,242	11	30	1201
	Konolfingen . . .	367	23	—	—	23	52	1	7	44	701	6	32	663
	Oberhaslē . . .	42	2	—	1	1	16	—	5	11	282	—	15	267
	Nied.-Simmenthal	131	11	—	4	7	23	—	5	18	637	9	19	609
	Ober-Simmenthal	71	1	—	—	1	19	—	—	19	297	6	14	277
	Saanen . . .	76	3	—	—	3	60	1	21	38	251	4	20	227
	Thun . . .	165	50	—	5	45	98	—	31	67	1,194	9	73	1,112
		1167	147	—	12	135	565	17	136	412	5,120	46	234	4,840
II.	Schwarzenburg .	29	18	—	—	18	35	2	4	29	443	3	33	407
	Seftigen . . .	121	20	—	1	19	35	—	5	30	644	4	31	609
	Bern . . .	246	466	3	65	356	989	5	599	385	7,244	13	1,342	5,889
		396	504	3	66	393	1,059	7	608	444	8,331	20	1,406	6,905
III.	Aarwangen . . .	180	15	—	—	15	70	—	5	65	1,002	—	28	974
	Burgdorf . . .	221	27	—	—	27	27	—	4	23	1,032	8	21	1,008
	Fraubrunnen . . .	127	25	—	2	23	105	7	17	81	500	2	12	486
	Signau . . .	119	35	—	3	32	72	1	16	55	388	8	8	372
	Trachselwald . . .	32	22	—	—	22	27	—	2	25	621	12	41	562
	Wangen . . .	151	22	—	—	22	49	—	4	45	747	2	60	685
		830	146	—	5	141	350	8	48	294	4,290	32	170	4,088
IV.	Aarberg . . .	81	25	—	4	21	39	—	6	33	964	7	49	908
	Biel . . .	73	83	—	10	73	272	1	18	253	1,990	16	68	1,906
	Büren . . .	42	8	—	2	6	27	—	5	22	705	8	33	664
	Erlach . . .	44	9	—	1	8	17	—	—	17	424	2	65	357
	Laupen . . .	41	15	—	1	14	20	—	1	19	582	6	33	543
	Nidau . . .	70	23	—	3	20	210	3	12	195	670	2	12	656
		351	163	—	21	142	585	4	42	539	5,335	41	260	5,034
V.	Freibergen . . .	33	17	—	—	17	74	5	12	56	637	9	31	597
	Pruntrut . . .	34	55	—	1	54	302	2	28	272	2,902	4	116	2,782
	Courtelary . . .	47	55	—	3	52	432	2	28	402	1,872	8	76	1,788
	Münster . . .	96	52	4	6	42	406	12	114	280	1,112	52	84	976
	Delsberg . . .	195	16	—	1	15	85	3	15	67	1,393	5	169	1,219
	Neuenstadt . . .	—	4	—	—	4	15	—	3	12	268	1	7	260
		540	217	4	14	199	1,379	24	217	1,138	8,753	86	544	8,123
	Total	3,284	1,177	7	118	1,010	3,938	60	1,051	2,827	31,829	225	2,614	28,990

Statistik über die im Jahre 1920 durch den Assisenhof und die Assisenkammer des Kantons Bern verurteilten „jugendlichen Verbrecher“.

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1920.

Tafel IX.

Erledigung der eingereichten Klagen.